



An
Herrn
Dr. Thomas Wolf
WKÖ - Fachverband Gastronomie

ergeht per Email

thomas.wolf@wko.at

Organisationseinheit: BMGFJ - III/B/6 (Drogen und
Suchtmittel)
Sachbearbeiter/in: Mag. Alice Schogger
E-Mail: alice.schogger@bmgfj.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4432
Fax: 4385
Geschäftszahl: BMGFJ-22180/0096-III/B/6/2008
Datum: 07.11.2008
Ihr Zeichen:

Betreff:
**Zumutbarkeit der Durchquerung des Raucherraumes auf Weg zum
Nichtraucherraum**

Sehr geehrter Herr Dr. Wolf!

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 27. Oktober 2008, mit welchem Sie um Auskunft ersuchen, ob es einem nichtrauchenden Gast zumutbar sei, auf dem Weg zum Nichtraucherraum den Raucherraum zu durchqueren, dürfen wir wie folgt mitteilen:

Es entspricht natürlich dem Telos des Tabakgesetzes, Nichtraucher vor unfreiwilliger Tabakexposition zu schützen, da das Einatmen von Tabakrauch mit Gesundheitsrisiken verbunden ist und auch der Nebenstromrauch, dem man im Umfeld von Rauchern ausgesetzt ist, giftige und gesundheitsschädliche Substanzen enthält.

Die Nichtraucherschutzregelungen des Tabakgesetzes sollen daher weitgehend sicherstellen, dass sich Menschen im umschlossenen öffentlichen Raum aufhalten können, ohne den schädigenden Emissionen von Rauchern ausgesetzt zu sein.

Im Tabakgesetz wird auf den Hauptraum als Nichtraucherraum abgestellt, jedoch ein solches Maß an Flexibilität eingeräumt, dass einerseits der Intention des Tabakgesetzes entsprochen und andererseits in Berücksichtigung des Schutzzweckes der Norm eben ein Höchstmaß an Schutz vor Tabakrauchexpositionen ermöglicht wird.

Wenn nunmehr der Hauptraum jedoch so gelegen ist, dass Gäste auf ihrem Weg dort hin oder beispielsweise auch zu sanitären Anlagen kurz den Raucherraum zur Durchquerung betreten müssen, so erscheint dies aus ho. Sicht dann zumutbar, wenn sonst sichergestellt ist, dass die Gäste des Nichtraucherbereiches im Sinne der Nichtraucherschutzbestimmungen des Tabakgesetzes geschützt sind.

Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass eine ho. Überprüfung ergeben hat, dass eine Rechtsauskunft seitens des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend an die niederösterreichischen Verwaltungsbehörden, wonach es dem nichtrauchenden Gast generell nicht zumutbar sei, auf dem Weg zum Nichtraucherraum den Raucherraum zu durchqueren, in dieser Form nicht erfolgt ist, sondern lediglich allgemein auf den im Tabakgesetz verankerten weitreichenden Nichtraucherschutz verwiesen worden war.

Ferner ist in diesem Zusammenhang angedacht, einen entsprechenden Hinweis auch in den diesbezüglichen Informationsblättern des BMGFJ, welche auf der ho. Homepage abrufbar sind, aufzunehmen.

Wir hoffen, damit zu einer Klarstellung beigetragen zu haben und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Welcher Raum im Sinne der Nichtraucherchutzregelungen des Tabakgesetzes als Hauptraum zu bezeichnen ist, ist im Lichte einer Gesamtbetrachtung durch die/den InhaberIn eines Gastronomiebetriebs zu beurteilen, wobei u.a. auch Kriterien wie Lage und Zugänglichkeit in die dbzgl. Beurteilung einzufließen haben¹.

Gegen die durch Sie zitierte Rechtsansicht niederösterreichischer Verwaltungsbehörden ist daher generell – ohne einer rechtlichen Beurteilung durch die zuständigen Verwaltungsbehörden im Einzelfall vorzugreifen – aus ho. Sicht nichts einzuwenden.

Wie bereits ausgeführt muss im Einzelfall anhand der örtlichen Gegebenheiten entschieden werden, welcher Raum der Hauptraum eines Betriebes ist und wie bzw. wo ein allfälliger Raucherraum eingerichtet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:
Dr. Franz Pietsch

Beilage: 1

Elektronisch gefertigt

¹ Nichtraucherchutz in der Gastronomie, Informationsblatt des BMGFJ (2008), S. 5 f.

